

Landratsamt

Kronach



Landratsamt Kronach -
Sanierung und Umbau
Hauptgebäude

LEISTUNGSVERZEICHNIS

Dachabdichtungsarbeiten

Flachdach 3.OG, BA III

Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten nach VOB Teil C:

Bauherr und Bauort: Landkreis Kronach
vertreten durch den Landrat Klaus Löffler
Güterstraße 18
96317 Kronach
Tel.: 09261 / 678-0
Fax: 09261 / 678-211
poststelle@lra-kc.bayern.de

Baumaßnahme: Landratsamt Kronach
Sanierung und Umbau Hauptgebäude
Bauabschnitt III

0.1 Angaben zur Baustelle:

0.1.1 Lage der Baustelle:

Baugrundstück:
Straße: Güterstraße 18
Gemeinde: Stadt Kronach
Gemarkung: Kronach
Flurstück: 702

Das Gebäude befindet sich auf dem Eckgrundstück Güterstraße/Bienenstraße im westlichen Stadtrandbereich von Kronach. Umliegend befindet sich im westlichen Bereich ein Parkplatz, östlich und südlich eine Mischnutzung aus Wohnen und Gewerbe, nördlich grenzt das Grundstück an das Oblatenkloster an.

Durch die beengte Grundstückssituation sowie den Höhenversatz zur Güterstraße ist nur bedingt eine Zufahrt auf das Baugrundstück möglich, ebenso gibt es nur bedingt Parkmöglichkeiten auf dem Grundstück - siehe Baustellenplan. Die anliegenden Straßen werden durch Anlieger- und Lieferverkehr genutzt.

0.1.2 Besondere betriebliche Bedingungen:

Ein wesentlicher Bestandteil der Baudurchführung ist die Tatsache, dass es sich um ein öffentliches, in ständiger Nutzung befindliches Verwaltungsgebäude handelt. Während der Bauausführung darf der laufende Verwaltungsbetrieb nicht beeinträchtigt werden.

0.1.3 Art und Lage der baulichen Anlage:

Das in zwei Baukörper gegliederte Verwaltungsgebäude wurde im Jahre 1969 in Mischbauweise aus Stahlbeton- und Mauerwerkselementen mit Flachdächern errichtet. Der Hauptbaukörper wurde 6-geschossig, der niedrige Teil 3-geschossig ausgeführt. Die äußeren Abmessungen betragen ca. 15 m in Ost-West-Richtung und ca. 68 m in Nord-Süd-Richtung. Die Grundfläche beträgt ca. 930 qm, die Höhe über Gelände ca. 20 m. Der öffentliche Zugang erfolgt von der Güterstraße aus. Auf der östlichen Seite ist partiell ein 2-geschossiges aufgeständertes Gebäude als Übergang zum ehemaligen Bezirksamt angebaut. Auf der Ostseite befindet sich der Personalzugang und am Nordgiebel ein Nebenzugang zum Gesundheitsamt. Das gesamte Gebäude wird in die Gebäudeklasse 5 eingeordnet und als Sonderbau klassifiziert.

0.1.4 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle:

Das beengte Grundstück kann im Zuge der Baumaßnahme nicht befahren werden. Lediglich von der Südseite, der Bienenstraße aus, kann das schmale, rückseitige Grundstück nur mit PKW's (Durchfahrtsbreite ca. 2,75 m) unter dem Anbau hindurch befahren werden ($H_{\max}$ ca. 2,50 m). Alle Zugänge und Rettungswege sind ständig freizuhalten.

0.1.5 Für Verkehr freizuhaltende Flächen:

Die Zufahrt unterhalb des Überbaus zu den Parkplätzen auf der Nordseite und den Sanitärcontainern ist freizuhalten, ferner die Flächen vor den Garagen.

0.1.6 Art und Lage von Transporteinrichtungen und –wegen:

Im Inneren des Gebäudes sind aufgrund der ständigen Nutzung nur sehr eingeschränkte Zugangsmöglichkeiten vorhanden. Die bestehenden Personenaufzüge sind nicht zum Materialtransport vorgesehen. Arbeits- und Raumgerüste im Inneren und Äußeren des Gebäudes sind nicht vorhanden und bei Bedarf vom Bieter für die Ausführung der eigenen Leistung zu erstellen und über die benötigte Bauzeit vorzuhalten. Der Transport von Materialien und Bauteilen innerhalb der Baustelle und an die Arbeitsstelle erfolgt durch den AN mit Hilfsmitteln seiner Wahl. Die Kosten für die aus Sicht des Bieters erforderlichen Schutz- und Hilfsrüstungen sowie für den Bauablauf notwendigen ergänzenden Gerüststellungen sind in den EP einzukalkulieren.

0.1.7 Überlassung von Anschlüssen für Wasser, Energie und Abwasser:

Im Baufeld werden im Auftrag des AG Anschlüsse für Baustrom, Bauwasser und Abwasser hergerichtet und für die Bauzeit vorgehalten. Die Kostenbeteiligung für Baustrom und Bauwasser wird im Rahmen der zusätzlichen besonderen Vertragsbedingungen geregelt, siehe Nr. 10.1 ff weitere besondere Vertragsbedingungen.

0.1.8 Überlassung von Flächen und Räumen:

Es muss davon ausgegangen werden, dass Lagerplätze an der Baustelle nur in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Geeignete Kurzzeitlagerflächen in begrenztem Maße sind nur in Abstimmung mit dem Bauherrn sowie der örtlichen Bauleitung entsprechend Baustelleneinrichtungsplan vor Ausführungsbeginn festzulegen. Aufgrund der beengten Verhältnisse ist der Transport aller benötigten Materialien auf dem Grundstück bzw. die generelle Ausführung der Leistung nur mit erhöhtem Aufwand zu bewerkstelligen. Hierfür nachträglich geltend gemachte Erschwerniszuschläge werden nicht anerkannt. Sofern Flächen außerhalb des Grundstücks in Anspruch genommen werden, muss sich der Auftragnehmer die Zustimmung des Grundbesitzers selbst beschaffen und die anfallenden Kosten tragen.

Aufenthalts-, Umkleide- und Schuttcontainer werden durch den AG nicht gestellt, jedoch ein Sanitärcontainer. Alle erforderlichen Einrichtungen sind selbstständig in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung vorzuhalten bzw. sind diese den Hinweisen zu gewerkespezifischen Vorbemerkungen zur allgemeinen Baustelleneinrichtung zu entnehmen.

Das Einrichten und Räumen sowie das Vorhalten der nicht vom AG gestellten Baustelleneinrichtung für sämtliche in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen ist, sofern nicht in gesonderter Position ausgeschrieben, in die Einheitspreise einzukalkulieren.

0.1.8.1 Besichtigung der Baustelle:

Dem Bieter wird empfohlen sich, vor Angebotsabgabe, über die örtlichen Gegebenheiten, wie Zufahrts- und Ausführungsmöglichkeiten, Lagerplätze, Strom- und Wasseranschlüsse, etc. zu informieren (vgl. Nr. 10.1 ff zusätzliche besondere Vertragsbedingungen). Alle Unklarheiten und Zweifel sind vor Angebotsabgabe -

soweit erkennbar - zu klären. Die Besichtigung des Bauortes durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers oder der Bauleitung. Um vorherige Terminabstimmung wird gebeten.

0.1.9 Bodenverhältnisse und Baugrund:

Es wurde ein geotechnischer Bericht/ Baugrunduntersuchungen mit Datum vom 12.04.2018 für den Bereich des Aufzuges Priorität 3 erstellt. Das Bauvorhaben ist in die Geotechnische Kategorie GK 2 und in die Wassereintragsklasse W2. 1-E einzustufen.

0.1.10 Hydrologische Werte vom Grundwasser:

Grundwasser wurde in einer Tiefe von - 4,40 m ab OKG als ständig drückendes Grundwasser angetroffen, als Bemessungswasserstand / Höchstgrundwasserstand ist - 3,50 m bezogen auf OK FFB anzusetzen. Es besteht eine Beeinflussung durch die Wasserführung der Haßlach. Das Bauwerk befindet sich nicht im überschwemmungsgefährdeten Bereich. Die Analyse einer Grundwasserprobe gemäß DIN 4030 erfolgte nicht.

0.1.11 Besondere umweltrechtliche Vorschriften:

keine

0.1.12 Besondere Vorgaben für die Entsorgung von Abfall und Abwasser:

Aussagen zu Bodenanalysen nach LAGA und DepV sind Teil der Baugrunduntersuchungen vom 12.04.2018. Baubegleitend sind anfallender Bauschutt, Sondermüll und Abfälle besonderer Deponierung täglich restlos, ohne besondere Aufforderung und auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen. Sollte die Bäumung durch den Auftragnehmer nicht im gewünschten Umfang erfolgen und wird einer besonderen Aufforderung nicht Folge geleistet, ist der Auftraggeber berechtigt, Dritte mit der Bäumung und Herstellung von Ordnung und Sauberkeit auf Kosten des Auftragnehmers zu beauftragen.

Die Baustelle ist täglich nach Abschluss der Arbeiten zu säubern, zu kehren und zu fegen. Bauschutt, Abbruchmaterial und Abfälle (Schutt, Holz, Papier, Karton, Metalle, Sondermüll...) aus Leistungen des eigenen Gewerks sind täglich zu beseitigen. Kosten hierfür, wie auch die anfallenden Gebühren für Container, Deponie etc., sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Eventuell anfallende Deponiegebühren sind beim Landratsamt Kronach unter der Tel. Nr. 09261/678-233 oder -336 während der allgemeinen Dienstzeiten zu erfragen und bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

Abfälle im Sinne des KrWG, die aus dem Leistungsbereich des AN hervorgehen, sind vom AN bei zertifizierten Entsorgungsfachbetrieben abzugeben und durch diese entsprechend fach-, sach- und umweltgerecht zu verwerten oder zu beseitigen. Darüber hinaus sind anfallende Stoffe und Bauteile des eigenen Gewerks, nach Arten zu trennen und ordnungsgemäß auf eine vom AN zu wählende Deponie- oder Recyclinganlage zu entsorgen. Der Nachweis der geordneten Entsorgung ist vom AN unmittelbar zu erbringen.

Die Entsorgung sämtlicher von der Baustelle entfernter Abfälle ist mittels Wiegescheine, Übernahme bzw. Begleitscheine nachzuweisen. Im Falle gefährlicher Abfälle sind zusätzlich Entsorgungsnachweise vorzulegen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist dem AG eine vollständige Dokumentation zu übergeben. Grundlage der Wiederverwendung oder der Entsorgung sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und abfallgesetz - KrW-/AbfG) und nachgeordneter Rechtsverordnungen wie Nachweisverordnung (NachwV) sowie des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG). Mit dem Bauschuttmaterial ist entsprechend den Technischen Regeln der LAGA sowie der vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial unter Beachtung der des Bundes-

Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu verfahren, wobei eine höchstmögliche Verwertung anzustreben ist. Sofern für den entstehenden Abfall und deren Entsorgung Klassifizierungen nach DepV erforderlich sind, hat dies der AN dem AG rechtzeitig anzuzeigen. Die Untersuchungen werden zeitnah durch den AG veranlasst. Die Auswertung dieser dauert in der Regel bis zu 10 Kalendertage.

Vom Büro Dr. Ruppert & Felder, Bayreuth wurden in den vergangenen Jahren bereits Begehungen zur Feststellung und Analyse von verbauten Schadstoffen durchgeführt. Die Ergebnisse hierzu wurden in den Berichten 22521-gbs-02 vom 16.01.2019, 22521-gbs-03 vom 28.02.2019, 22521-gbs-04 vom 14.07.2021, 22521-gbs-05 vom 21.11.2021, 22521-gbs-06 vom 23.12.2021, 22521-gbs-07 vom 29.08.2022, 22521-gbs-08 vom 30.09.2022, 22521-gbs-09 vom 29.03.2023, 22521-gbs-10 vom 16.11.2023 und 22521-gbs-03 vom 05.11.2025 zusammengefasst. Die Berichte können auf Wunsch vom Auftraggeber in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden. Es wurden PCB- und asbesthaltige Bauteile und Baustoffe angetroffen, ferner künstliche Mineralfasern der alten Generation. Die entsprechenden Maßnahmen zum Rückbau sind in den betreffenden Positionen und Vortexten beschrieben.

0.1.13 Schutzgebiete oder Schutzzeiten wegen Naturschutz:

Schutzgebiete oder Schutzzeiten wegen Naturschutz gibt es nicht. Sollten sich im "Baubereich" geschützte Arten (z.B. Eulen, Fledermäuse) befinden oder tot aufgefunden werden, so ist darüber die untere Naturschutzbehörde sowie die Bauleitung unverzüglich zu verständigen, damit eine Bergung oder Umsetzung der Tiere sofort erfolgen kann und dadurch die Arbeiten nicht verzögert werden.

0.1.14 Schutz von Bäumen, Vegetation, Verkehrsflächen, Bauteile:

Besonderer Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen ist nicht erforderlich. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind arbeitstäglich zu säubern.

Beschädigungen von Bauteilen im Bestand sind zu vermeiden bzw. je nach betriebsinterner Ablauf-/Baubetriebsplanung sind die notwendigen Schutzmaßnahmen für das eigene Gewerk in die Einheitspreise einzukalkulieren, d.h. diese sind Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

Die zu belassenden Bauteile, wie abgehängte Decken, Fußböden, etc. müssen vor Beschädigung und Verschmutzung mit geeigneten Maßnahmen ausreichend geschützt werden.

Die für die o.g. Maßnahmen anfallenden Kosten sind, sofern nicht in den Leistungspositionen erfasst, in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht bzw. nur nach vorheriger Zustimmung durch die Bauleitung vergütet.

0.1.15 Ver- und Entsorgungsleitungen im Baustellenbereich:

Der AN hat sich vor Ausführung der Arbeiten über die Lage von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen u.ä. beim AG anhand der Bestandspläne und der dazu ergangenen Anweisungen zu unterrichten. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN außerdem bei allen zuständigen Stellen über eventuell vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sowie deren Schutz zu informieren. Bei allen Arbeiten, mit oder ohne Geräteeinsatz, im Bereich der Leitungstrassen sind grundsätzlich die einschlägigen Vorschriften der BayBO und der Berufsgenossenschaften, der VDE, sowie die Merkblätter und Hinweise des örtlichen Energieversorgers einzuhalten. Schäden an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie daraus entstehende Folgekosten gehen zu Lasten des AN.

Sollten bei Abbrucharbeiten Stromkabel freigelegt oder beschädigt werden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass diese stromführend sind. Die Arbeiten sind dann unverzüglich einzustellen und die zuständige Fachbauleitung ist zu verständigen. Die betroffenen Bereiche sind zu kennzeichnen und

abzusperren. Durch die Fachbauleitung wird dann sofort die Überprüfung der Leitung durch einen Elektrofachbetrieb veranlasst.

Nach Beendigung der Abbrucharbeiten sind alle Bereiche zu kontrollieren, damit keine evtl. stromführenden Leitungen in den öffentlichen Verkehrsbereich hineinragen. Es muss zu jeder Zeit gewährleistet sein, dass eine Gefährdung Dritter (Drittgewerke, Auftraggebervertreter, etc.) ausgeschlossen ist.

0.1.16 Hindernisse im Baustellenbereich

Auf der Ostseite im Bereich des Übergangs zum ehemaligen Bezirksamt befinden sich 2 außer Betrieb genommene und mit Sand verfüllte Öltanks im Untergrund. An beiden Längsseiten des Gebäudes befinden sich massive Kellerlichtschächte, die im Bestand erhalten bleiben. Ebenso ist der auskragende Eingangsbereich mit abgehängtem Vordach sowie der Anbau östlich zum ehemaligen Bezirksamt als Hindernis zu berücksichtigen.

0.1.17 Kampfmittelsondierung:

Bisher liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Bauausführung Kampfmittel gefunden werden könnten. Eine Kampfmittelsuche ist nicht vorgesehen.

0.1.18 Maßnahmen gemäß Baustellenverordnung:

Für die Baumaßnahme hat der Auftraggeber einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) bestellt. Dieser hat für die Maßnahme eine Baustellenordnung aufgestellt. Das Einhalten der Baustellenordnung, sowie der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der weiteren darüber hinausgehenden gesetzlichen Regelungen ist zwingend erforderlich. Eine zusätzliche Vergütung kann hieraus nicht abgeleitet werden. Den Anordnungen des SiGeKo ist unbedingt Folge zu leisten. Der hierfür notwendige Aufwand wird nicht gesondert vergütet und ist in die Einheitspreise einzurechnen. Eine Gefährdungs- und Belastungsanalyse für die durchzuführenden Arbeiten ist im Auftragsfall zu erstellen und dem SiGeKo rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Die Kosten hierfür werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Der Auftragnehmer wird auch durch die Bestellung eines SiGeKo nicht von seinen Pflichten bzgl. Sicherheits- und Gesundheitsschutz entbunden (vgl. § 5 BaustellV, § 4 u. 5 ArbeitsschutzG).

0.1.19 Besondere Anordnungen

Für die Baustelle gelten die Baustellenordnung sowie bauseits veranlasste bzw. vom AN bei Bedarf selbst bei der Verkehrsbehörde zu beantragende verkehrsrechtliche Anordnungen. Der AN hat seine Angestellten und Nachauftragnehmer über den Inhalt dieser Unterlagen zu belehren und die erfolgte Belehrung dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

Eine Zusammenfassung der geltenden Anordnungen und der wichtigsten Pflichten des AN erfolgt mit dem Protokoll der Bauanlaufberatung, das nach Übergabe an den AN zum Vertragsbestandteil wird. Das Baufeld erhält einen Bauzaun zu angrenzenden Verkehrsflächen und Grundstücken, sofern nicht bereits vorhandene Einfriedungen einen ausreichenden Schutz darstellen. Die installierten Schutzmaßnahmen und Absperrungen sind zu respektieren.

Maßnahmen und Materialien zur Sicherung der jeweiligen Arbeitsbereiche für die Arbeitskräfte des AN sowie für die Verkehrssicherung zur Ausführung der Leistung angrenzend an den öffentlichen Straßenraum sind auf Anforderung durch den AN zu beantragen, bereitzustellen, vorzuhalten und abschließend zu beseitigen.

0.1.20 Schadstoffbelastungen:

Bei den vorgenannten Beprobungen wurden PCB- und asbesthaltige Baustoffe gefunden, ferner Mineralfasern der alten Generation. Bei der Demontage sind die Entsorgungskosten entsprechend den Arbeitsrichtlinien, z.B. TRGS 521, im Einheitspreis der betreffenden Positionen einzukalkulieren. Weiterhin wird hierzu verwiesen auf den vorstehenden Punkt 0.1.12.

0.1.21 Veranlasste Vorarbeiten:

Keine

0.1.22 Andere Unternehmer auf der Baustelle:

Es ist einzukalkulieren, dass in jeder Bauphase zeitgleich mehrere Auftragnehmer auf der Baustelle tätig sind und dass ein abschnittsweises Arbeiten in Abhängigkeit vom Baufortschritt erforderlich sein kann. Die zeitliche Überschneidung verschiedener Gewerke ist bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Die terminliche Abstimmung muss deshalb zusammen mit den übrigen am Bau Beteiligten erfolgen. Ergänzend zur VOB / B sind Bedenken zur Ausführung oder Behinderungen rechtzeitig vom Auftragnehmer anzuzeigen. Rechtzeitig bedeutet in diesem Falle, dass die Vereinbarung einer Frist zur Ausräumung der o.g. Gründe bis zum tatsächlichen Ausführungsbeginn der jeweiligen Teilleistung zustande kommen kann.

0.2 Angaben zur Ausführung:

Die Sanierung und der Umbau des Hauptgebäudes des Landratsamtes Kronach soll in drei Bauabschnitten erfolgen:

Bauabschnitt BA I:	Sanierung/ Umbau 4. und 5. Obergeschoss Fertigstellung 6. Obergeschoss	bereits fertiggestellt
Bauabschnitt BA II:	Sanierung/ Umbau 2. und 3. Obergeschoss	bereits fertiggestellt
Bauabschnitt BA III:	Sanierung/ Umbau 1. Obergeschoss, Erdgeschoss und Untergeschoss	Ausführung: 2026 / 2027

Die Büros (Dienstzimmer) erhalten neue Unterdecken sowie Deckenstrahlplatten. Die Heizleitungen als Zuführungen zu den Deckenstrahlplatten werden kastenförmig abgekoffert. Entlang der raumseitigen Gangwände werden ebenso Gipskartonkoffer zum Verzug der Elektroleitungen angeordnet. Alle Dienstzimmer erhalten neue Türelemente und Bodenbeläge. Die Fenster wurden bereits im Vorfeld ausgetauscht und bleiben somit - ebenso wie die inneren Fensterbänke - erhalten. Die Heizkörper werden entfernt und im Zuge dessen die Nischen geschlossen. Neben neuen Beleuchtungskörper sind auch neue Einrichtungsgegenstände vorgesehen. Die Wände und Decken in den Dienstzimmern erhalten einen Dünnputz und einen Überholungsanstrich.

In den Gängen, Fluren und Treppenhäusern werden die Wand-, Decken- und Bodenbeläge erneuert, ebenso die brandschutztechnisch notwendigen Leichtmetalltüren. Im Zuge der Deckenbekleidungsarbeiten werden die Beleuchtungskörper ausgetauscht. Die Treppen erhalten ein neues Geländer wie auch einen neuen Belag.

Die WC-Anlagen werden umgebaut und generalsaniert. Neben neuen sanitären Einrichtungsgegenständen wird auch die Beleuchtung erneuert. Wand- und Decken- wie auch die Bodenbeläge werden rückgebaut und durch neue Bekleidungen ersetzt. Die inneren Verbindungstüren werden in Form von, in der Wand laufenden Schiebetüren hergestellt, ebenfalls erneuert werden die WC-Trennwände.

0.2.1 Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Arbeitseinschränkungen:

Lärmintensive Arbeiten sind nur außerhalb der Dienst- und Öffnungszeiten möglich ! Die Dienst- und Öffnungszeiten des Landratsamtes Kronach sind folgendermaßen definiert:

Montag bis Mittwoch: von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Donnerstag: von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag: von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Samstag: nach Rücksprache mit Auftraggeber.

An Sonn- und Feiertagen sind grundsätzlich keine Arbeiten erlaubt.

Während der Bauphase sind die Immissionsrichtwerte der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVwV)" und die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Bayern einzuhalten. Die Baustelle muss so eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und lärmintensive Arbeiten nur außerhalb der vorgegebenen Zeitfenster verrichtet werden.

Bauarbeiten an Sonn- und Feiertagen dürfen nur mit Ausnahmegenehmigung vom Ordnungsamt der Stadt Kronach, mit rechtzeitiger Beantragung durch den AN, verrichtet werden. Sofern Arbeiten außerhalb dieser Zeitfenster angedacht sind, hat der Auftragnehmer dies mit dem Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen und danach eigenverantwortlich die notwendigen Genehmigungen einzuholen. Auf der Baustelle herrscht absolutes Alkohol- und Rauchverbot. Auch das konsumieren von Drogen oder vergleichbaren Rauschmitteln ist ebenfalls untersagt. In der Nähe von Gebäuden oder technischen Anlagen dürfen keine brennbaren Materialien gelagert werden. Bei Ausführung von Heissarbeiten ist der Arbeitnehmer für die zusätzliche Ausstattung von Feuerlöschern für Löscharbeiten verantwortlich (§11 VVB).

Der Auftragnehmer wird auch durch die Bestellung eines SiGeKo NICHT von seinen Pflichten bzgl. Sicherheits- und Gesundheitsschutz entbunden (vgl. § 5 BaustellV, § 4 u. 5 ArbeitsschutzG).

Die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Arbeiten sind in zeitlicher Abhängigkeit des Baufortschrittes der anderen Gewerke auszuführen. Arbeitsunterbrechungen sind einzukalkulieren. Die Leistungen sind in nachfolgender Leistungsbeschreibung detailliert beschrieben.

0.2.2 Besondere Erschwernisse:

Da sich das Gebäude in ständiger Nutzung befindet, sind Lärm- und Staubschutzmaßnahmen zu beachten. Staubemissionen sind durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen, z.B. durch Planenabdeckung von Containern, Befeuchten des Materials etc.

Lärmintensive Arbeiten sind generell nur außerhalb der o.g. Kernarbeitszeiten und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG bzw. der örtlichen Bauleitung auszuführen. Alle Zugänge und Rettungswege sind ständig freizuhalten.

0.2.3 Arbeiten in kontaminierten Bereichen:

Arbeiten in kontaminierten Bereichen sind entsprechend Rückbau- und Entsorgungskonzept auszuführen. Der Auftragnehmer hat in seiner Position als Arbeitgeber eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen, in der auf die mit dem Umgang mit Gefahrstoffen verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden. Auf die sachgerechte Entsorgung ist hinzuweisen. Die Arbeitnehmer müssen anhand der Betriebsanweisung unterwiesen werden. Sollten weitere schadstoffverdächtige Stoffe auftreten, sind bei jeglichem Verdacht die Arbeiten einzustellen und der zuständige Bauleiter ist umgehend zu informieren, um weitere Maßnahmen zu veranlassen. Die Kosten für den fachgerechten Umgang mit Schadstoffen sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

0.2.4 Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtung:

Das Einrichten, Vorhalten und Räumen der Baustelle wird nicht gesondert vergütet (wenn nicht anders beschrieben). Die Kosten hierfür sind in den Einheitspreisen enthalten.

Zur Baustelleneinrichtung gehören alle zur Durchführung der Leistungen des AN erforderlichen Geräte, Maschinen, Lager- und Unterkunftsräume, Gerüste und Sicherheitseinrichtungen.

Für die einzelnen sicherheitstechnischen Einrichtungen ist rechtzeitig vor Benutzung die Abnahme durch den technischen Aufsichtsdienst der Bau-Berufsgenossenschaft zu erwirken.

Beschädigung von Bauteilen

Bei Beschädigungen an angrenzenden Flächen und Gebäuden oder an neu erstellten Bauteilen sind diese sofort dem Auftraggeber zu melden. Der Auftraggeber legt die Vorgehensweise zur Schadensbeseitigung fest.

Die Anlieferung von Maschinen, Werkzeugen und Baumaterialien ist vom AN so zu steuern, dass diese erst dann auf die Baustelle geliefert werden, wenn Personal des AN zum Empfang und geeignete Lagerungs- und Aufbewahrungsmöglichkeiten bereitstehen. Zwischenlagerkosten werden nicht gesondert vergütet. Hilfskräfte zum Entladen der Teile werden nicht zur Verfügung gestellt. Alle Lieferungen, auch kleinsten Umfangs, sind vom Auftragnehmer auf der Baustelle in Empfang zu nehmen; an den Auftraggeber gesandte Lieferungen werden auf Kosten des AN an den Absender zurückgeschickt. Die Einholung verkehrsrechtlicher Genehmigungen ist in den Einheitspreisen zu berücksichtigen. Bewachung und Verwahrung der Bauarbeitsgeräte, Arbeitskleider, etc. ist Sache des Auftragnehmers. Der Bauherr übernimmt bis zur endgültigen Abnahme sämtlicher Arbeiten keinerlei Haftung für die auf der Baustelle gelagerten Materialien, Geräte, Werkzeuge, etc.

Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten für die Sicherung seiner Baustellenarbeiten (Sicherheit des Verkehrs, Aufrechterhaltung der Beleuchtung, etc.) zu sorgen.

Benötigtes und zu verwendendes Baumaterial muss an gesicherter Stelle gegen unbefugten und ungewollten Zugriff - auch in Hinblick auf die damit verbundenen Unfallgefahren - gelagert werden. Dies betrifft nicht nur Bau-, sondern auch Hilfsmaterialien, wie Rohrstücke, Gerüstböcke, Gerüstbohlen, etc. In allgemein zugänglichen Fluren und Verkehrswegen dürfen keine Bau- und Hilfsmaterialien gelagert werden. Sämtliche Zugänge sind arbeitstäglich zu verschließen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber für beschädigte und/oder entwendete Materialien, Geräte, Werkzeuge u.ä. keinerlei Haftung übernimmt. Es kann nicht damit gerechnet werden, dass die Baustelle trotz Anweisung immer ordnungsgemäß verschlossen ist. Deswegen hat der Auftragnehmer die Verpflichtung, die benötigten und gelagerten Materialien eigenverantwortlich gegen Diebstahl und Beschädigung zu sichern.

Für die einzelnen sicherheitstechnischen Einrichtungen ist rechtzeitig vor Benutzung die Abnahme durch den technischen Aufsichtsdienst der Bau-Berufsgenossenschaft zu erwirken.

0.2.5 Besonderheiten zur Verkehrsregelung:

s. ggf. gewerkespezifische Leistungsbeschreibung

0.2.6 Besondere Anforderungen an Gerüste:

s. ggf. gewerkespezifische Leistungsbeschreibung

0.2.7 Mitbenutzung fremder Geräte durch den AN:

s. ggf. gewerkespezifische Leistungsbeschreibung

0.2.8 Vorhaltung von Einrichtungen durch den AN:

s. ggf. gewerkespezifische Leistungsbeschreibung

0.2.9 Verwendung von Recyclingstoffen:

Die Verwendung von Recyclingstoffen kann nur nach Abstimmung und schriftlicher Genehmigung durch den AG erfolgen.

0.2.10 Anforderungen an Recyclingstoffe und nicht genormte Stoffe Bauteile:

entfällt

0.2.11 Besondere Anforderungen an Stoffe und Bauteile:

Die Erstellung einer Bemusterungsliste erfolgt durch den AN und ist in die EP einzukalkulieren. Vor einer Materialbestellung ist die Freigabe des Produkts durch den AG erforderlich. Es dürfen nur Fabrikate und Materialien zur Ausführung gelangen, die bemustert, in schriftlicher Form freigegeben wurden und den Nachweis für die gültige bauaufsichtliche Zulassung haben. Gelangen Fabrikate und Materialien zur Ausführung, die nicht freigegeben wurden, trägt der AN das Risiko des Rückbaus.

Vom Auftragnehmer dürfen keine gesundheitsgefährdenden Stoffe und Bauteile eingebaut werden. Die Werte der derzeit gültigen MAK-Liste sind einzuhalten.

In Bezug auf Bauprodukte und Bauarten wird vor allem auf das Produkthaftungsgesetz vom 15.12.1989, zuletzt geändert am 17.07.2017, auf die Bayer. Bauordnung vom 14.07.2007, zuletzt geändert am 25.07.2025, hier besonders auf Artikel 15 bis 23, und die Bayerische Technische Baubestimmung (BayTB) - in den jeweils gültigen Fassungen, hingewiesen.

Gem. Art. 52 Abs. 1 BayBO hat der Unternehmer die erforderlichen Nachweise und Leistungserklärungen über die Verwendbarkeit der eingesetzten Bauprodukte und Bauarten auf der Baustelle bereitzuhalten.

Gem. Art. 77 Abs. 5 BayBO ist der Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der Bauüberwachung jederzeit Einblick in die Genehmigungen, Zulassungen, Prüfzeugnisse, Übereinstimmungszertifikate, Zeugnisse und Aufzeichnungen über die Prüfung von Bauprodukten, in die CE-Kennzeichnungen und Leistungserklärungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, in die Bautagebücher und andere vorgeschriebenen Aufzeichnung zu gewähren.

Die Hersteller- und Verarbeitungsvorschriften gelten für sämtliche Positionen im vollen Umfang, auch wenn diese in den einzelnen Positionen nicht vollständig aufgeführt sind. Für alle verwendeten Materialien sind der Bauleitung die technischen Unterlagen des Herstellers (z. B. Architektenmappe, technische Merkblätter und Verarbeitungsrichtlinien) in neuester Ausführung zur Verfügung zu stellen.

0.2.12 Art und Umfang der Eignungs- und Gütenachweise:

s. unter Punkt 0.3.1 Angebot

0.2.13 Wiederverwendung von Baustoffen:

Die Wiederverwendung von Baustoffen kann nur nach Abstimmung und schriftlicher Genehmigung durch den AG erfolgen.

0.2.14 Entsorgungsnachweise:

entfällt

0.2.15 Beigestellte Stoffe und Bauteile:

entfällt

0.2.16 Übernahme und Bereitstellung von Leistungen durch den AG:

entfällt

0.2.17 Leistungen für andere Unternehmer:

Leistungen für andere Unternehmer können nur nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe durch die zuständige Bauleitung geltend gemacht werden.

0.2.18 Mitwirken beim Einstellen von Anlagenteilen und Inbetriebnahme:

Das Mitwirken beim Einstellen von Anlagenteilen und bei der Inbetriebnahme von Anlagen im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten ist einzukalkulieren.

0.2.19 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme:

Im Falle einer Benutzung von Teilen vor der Abnahme erfolgt eine Sichtabnahme mit Zustandsfeststellung entsprechend Abnahmefahrplan.

0.3 Vorbemerkungen

0.3.1 Angebot

Die Abgabe eines Angebotes erfolgt kostenlos.

Sofern Lang- und Kurztext voneinander abweichen, gilt immer der Langtext. Anfragen zu den Vergabeunterlagen sind rechtzeitig mindestens 6 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist zu stellen um eine ordnungsgemäße Beantwortung gewährleisten zu können.

Lohnklauseln und Stoffpreisklauseln werden nicht vereinbart.

Die allgemeinen Hinweise zum LV stellen den Qualitätsstandard, Lieferumfang und besondere Gegebenheiten fest, der für alle Leistungen gilt und dort nicht mehr wiederholt wird.

Sofern im Leistungsbeschrieb ausnahmsweise Markennamen und/oder Fabrikate angegeben sind handelt es sich um Leitfabrikate, die den geforderten Qualitätsstandard definieren. Wenn diese Markennamen und/oder Fabrikate mit dem Zusatz "oder gleichwertig" angegeben sind, hat der Bieter die Möglichkeit, zum Qualitätsstandard gleichwertige Alternativen an der im Angebot vorbezeichneten Stelle einzutragen.

Für die im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Arbeiten gelten neben den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ des Auftraggebers die VOB in Ihrer aktuell gültigen Fassung, die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften UVV, die Arbeitsstättenverordnung sowie die Empfehlung und Richtlinien der Fachverbände des Handwerkes und weiterhin die Regelungen der STVO. Sofern in den Vergabeunterlagen auf die in Deutschland erstellten technischen Vorschriften Bezug genommen wurde, werden die Vorgaben der europäischen Normen keinesfalls außer Kraft gesetzt. Die jeweiligen vergleichbaren Euronormen (EN) zu den Einzelpositionen sind in jedem Fall gültig und zwar auch dann, wenn in den Textpositionen des LV's nicht besonders darauf verwiesen wurde.

Sofern im Leistungsverzeichnis oder in den Vergabeunterlagen technische Anforderungen (Spezifikationen) durch

- a) nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden,
- b) durch europäische technische Bewertung,
- c) durch gemeinsame technische Spezifikationen,
- d) durch internationale Normen und andere technische Bezugssysteme

- e) falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauleistungen und den Einsatz von Produkten an den Auftragsgegenstand gestellt werden, sind auch andere gleichwertige Normen zugelassen, selbst wenn darauf in den Textpositionen des Leistungsverzeichnisses oder in den Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich noch einmal hingewiesen wurde.

0.3.1.1 Ausführungsfristen

Die Ausführungsfristen für das Gewerk bestimmen sich nach dem Formblatt 214.H der Angebotsunterlagen. Der Auftragnehmer hat nach Auftragserteilung einen Bauablaufplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Vertragsfristen ergeben sich aus den Besonderen Vertragsbedingungen FB 214.H.

Der Baufristenplan ist regelmäßig fortzuschreiben. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den AN unverzüglich zu überarbeiten.

Die Festlegungen des AG, z.B. zur fachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen sind zu berücksichtigen

Die Ausführungsfristen für das Gewerk bestimmen sich nach dem Formblatt 214.H der Angebotsunterlagen.

0.3.2 Fachbauleiter/ Tagesberichte / Kapazitäts- und Einsatzplanung:

Der Auftragnehmer hat unmittelbar nach Vergabe einen Fachbauleiter schriftlich zu benennen, der als Entscheidungsbefugter eingesetzt wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Tagesberichte zu führen, die wöchentlich der örtlichen Bauleitung vorgelegt werden. Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, vor den wöchentlich stattfindenden Bauberatungen die Kapazitäts- und Einsatzplanung seiner Arbeitskräfte entsprechend des übergebenen Formblattes der Bauleitung zur Koordinierung der Bauleistung zu übergeben. Kann der Auftragnehmer an der Bauberatung nicht teilnehmen oder ist entschuldigt, ist das Formblatt der Kapazitäts- und Einsatzplanung per e-mail der Bauleitung vor Beginn der Bauberatung zu übermitteln.

Die verbindliche Sprache zur Organisation, Kommunikation und Abwicklung des Projektes ist deutsch. Zur Baustellenleitung ist seitens des AN jederzeit ein deutschsprachiger Verantwortlicher zu benennen. Sämtliche Schriftwechsel, Rechnungslegungen und formelle Dokumentationen erfolgen ebenfalls in deutscher Sprache.

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Zur fachlichen und terminlichen Koordinierung aller am Bau Beteiligten werden nach Festlegung durch den AG Bauberatungen durchgeführt. Der AN hat durch seinen Fachbauleiter oder einen kompetenten, deutschsprachigen und weisungsbefugten Vertreter die regelmäßige Teilnahme abzusichern.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet für sämtliche Arbeiten, einschließlich Baustelleneinrichtung und -räumung, ausschließlich für die Tätigkeit ausgebildete Fachkräfte einzusetzen. Die Nachweise hierfür sind auf Verlangen der Bauleitung vorzulegen.

0.3.3 Ausführungsunterlagen:

Maß und Mengenangaben/Planunterlagen

Die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Maße sind Richtmaße und müssen deshalb vor Produktions- bzw. Baubeginn vor Ort abgenommen und kontrolliert werden. Über die Maßtoleranzen gemäß DIN 18 201 und DIN 18 202 hinausgehende Abweichungen zwischen Ausführungsplanung und örtlichen Gegebenheiten sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Nachforderungen aufgrund unzulässiger Maßtoleranzen, die nicht vor Ausführung festgestellt wurden, werden nicht anerkannt.

Eine erforderliche Planvorlage des AN hat in Abstimmung mit dem AG so rechtzeitig zu erfolgen, dass die vertraglich vereinbarten Ausführungstermine unter Berücksichtigung von Planprüfung und der erforderlichen Lieferfristen eingehalten werden. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet worden sind.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter seiner eigenen Verantwortung nach dem Vertrag zu erbringen. Dazu gehören auch Werkstatt-/Montagepläne, Bedienungsanleitungen etc. Deshalb werden vom Auftraggeber oder seinem Erfüllungsgehilfen diesbezüglich keine Freigaben, Anerkenntnisse oder sonstige Rechtserklärungen abgegeben. Die Kenntnisnahme des Auftraggebers entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner vollen Verantwortung und Haftung für die Richtigkeit und vertragsgerechte Ausführung seiner Leistung. Dies gilt auch für etwaige Planfreigaben.

In der Regel erfolgt nur eine Prüfung im Hinblick auf die Gestaltung und die technischen Vorgaben.

Die Massen im LV sind ca. Werte und größtenteils gerundet.

Der Auftraggeber stellt als Grundlage für die vom AN zu erstellenden Planunterlagen erforderliche Grundriss- und Schnittpläne in Papierform oder in digitaler Form zur Verfügung. Werden Konstruktionsänderungen durch den Unternehmer veranlasst, so sind die dabei anfallenden Kosten durch den Auftragnehmer zu tragen.

Grundsätzlich sind mit jedem Aufmaß die dazugehörigen Aufmaßpläne vorzulegen. Diese Aufmaßpläne können aus den Architektenplänen bestehen. In den Aufmaßplänen müssen grundsätzlich alle Zahlen eingetragen sein, die im Aufmaß enthalten sind. Dies bedeutet, dass solche Maße, die in den vor bezeichneten Plänen vorhanden sind, durch Unterstreichen für das Aufmaß kenntlich gemacht werden und Maße, die innerhalb des Aufmaßes neu errechnet werden, dort eingetragen werden.

Muster

Der Einbau allersichtbar bleibenden Materialien darf nur nach vorheriger Bemusterung und Genehmigung durch den Architekten und Bauherrn erfolgen. Muster in ausreichender Stückzahl sind auf Verlangen vorzulegen.

Alle zur Freigabe der Ausführung seitens des Auftragnehmers selbst vorzulegenden Pläne, Unterlagen und Prüfzeugnisse sind dem Auftraggeber kostenfrei 1 mal digital und dreifach, bei statisch erforderlicher Prüfung, vierfach rechtzeitig, jedoch mind. 4 Wochen vor Montagebeginn zu übergeben. Für den 1. Prüfdurchlauf sind zwei Wochen, für den 2. Prüfdurchlauf eine Woche einzurechnen.

0.3.4 Hinweise zu den Leistungspositionen:

Die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Maße sind Richtmaße und müssen vor Produktions- bzw. Baubeginn vor Ort abgenommen und kontrolliert werden.

Die Leistungspositionen beinhalten, soweit nicht anders beschrieben, das Liefern, den Transport bis zur Einbaustelle und das fachgerechte Montieren bzw. Einbauen der Materialien. Demontage- bzw. Abbruchleistungen beinhalten das Demontieren bzw. Abbrechen, den Transport vom Ausbauort bis zur Deponie, einschließlich Deponiekosten, wenn nicht anders beschrieben.

0.3.5 Bauberatungen:

Der Auftragnehmer hat zu den wöchentlichen Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber durchführt, einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Zu den Besprechungen, an denen der AN teilzunehmen hat, wird gesondert eingeladen. Dies ist eine Nebenleistung. Zur fachlichen und terminlichen Koordinierung aller am Bau Beteiligten werden wöchentlich bzw. nach Festlegung durch den AG Bauberatungen durchgeführt. Der AN hat durch seinen Fachbauleiter oder einen kompetenten, weisungsbefugten Vertreter die regelmäßige Teilnahme abzusichern.

0.3.6 Terminpläne:

Der Auftragnehmer hat kurzfristig nach Auftragserteilung einen Feinterminplan mit Kapazitätsuntersetzung auf der Grundlage des beiliegenden, vertraglichen Bauablaufplans und unter Beachtung dieser Vertragsfristen zu erbringen. Der AN hat den Feinterminplan koordinierend mit dem AG und der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen. Die in den Besonderen Vertragsbedingungen aufgeführten vertraglichen Termine sowie die Feinterminplanung werden in den Bauzeitenplan überführt. Es ist vorgesehen, diesen Bauzeitenplan monatlich zu aktualisieren und an die ausführenden Firmen zu verteilen gemäß monatlicher Angabe/Zuarbeit vom AN.

0.3.7 Abrechnung:

Die Abrechnung erfolgt nach den Zeichnungen des jeweiligen Planers, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung aufzumessen. Sämtliche Rechnungen und Aufmaßzusammenstellungen sind kumulierend zu erstellen.

Die Aufmaße sind als prüfbare Nachweise in Form von Plänen oder Skizzenblättern mit farbigen Eintragungen des entsprechenden Leistungszuwachses zu erstellen. Sämtliche Mengen, Maße oder Maßketten sind in den Aufmaßplänen oder Skizzen eindeutig einer Lage zuzuordnen und einzeln prüfbar aufzuführen. Mengen aus nicht prüfbaren Zahlenketten werden nicht anerkannt. Die Aufmaß- und Plan- bzw. Skizzenblätter sind fortlaufend zu nummerieren.

Ab der 2. Abschlagsrechnung bis zur Schlussrechnung ist eine Aufmaßzusammenstellung mit Angabe aller anerkannten Leistungen aus den Abschlagszahlungen und der jeweiligen Abrechnungsmenge der Leistungspositionen sowie Aufmaßblattnummern beizufügen. Es muss nachvollziehbar sein, in welcher Abschlagsrechnung welche Leistung abgerechnet wurde.

Aufmaßblattnummern sind in der Angabe der Abschlagszahlung fortlaufend zu nummerieren.

Die Rechnungen sind wie folgt einzureichen:

- 1 x Rechnung im Original an Bauüberwachung
- 1 x Aufmaß im Original mit Unterschrift des Verfassers und 1 x Aufmaßzusammenstellung an Bauüberwachung
- 1 x Rechnungskopie an Auftraggeber

Alle Aufmaßblätter sind zu unterschreiben und zeitnah der Bauleitung zur gemeinsamen Prüfung und Freigabe vorzulegen. Die unstrittigen Rechnungskorrekturen sind in die nachfolgenden Rechnungen einzuarbeiten.

Arbeiten, welche nicht im Leistungsverzeichnis enthalten sind und auf Anweisung der Bauleitung ausgeführt werden, sind arbeitstäglich von der Bauleitung mit Angabe der Arbeitszeit und Materialverbrauch abzuzeichnen.

0.3.8 Bautafel:

Es ist nicht gestattet, eigene Firmenschilder anzubringen.

0.3.9 Bestandsunterlagen und Dokumentation:

Dem Auftraggeber sind die Bestandsunterlagen immer in elektronischer Form (USB-Stick, DVD oder per e-mail) zur Abnahme und nach durch den AG vorgegebenen Inhaltsverzeichnis in geeigneten Ordnern mit prüfbarer Systematik entsprechend Inhaltsverzeichnis zur Verfügung zu stellen. Alle Planunterlagen sind grundsätzlich im dwg- und pdf-Format beizufügen. Darüberhinaus hat die Übergabe der Original-Bestandsunterlagen noch zweimal in ausgedruckter Form in einem geeigneten Ordner entsprechend Inhaltsvorgabe des Auftraggebers zu erfolgen. Die Bestandsunterlagen müssen neben den Errichter- und

Übereinstimmungserklärungen sowie Prüfzeugnisse für alle eingebauten Bauteile mit bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen und entsprechenden Zulassungen enthalten. Errichterklärungen und Übereinstimmungserklärungen sind nach Angabe des Auftraggebers zu fertigen und sind im Original dem Auftraggeber diesen Bestandsunterlagen beizufügen.

Errichterklärungen und Übereinstimmungserklärungen haben mindestens immer das entsprechende Bauteil, den genauen Einbauort im Gebäude unter beilegen von entsprechend markierten Plänen, Angabe der Feuerwiderstandsdauer und Angabe der Prüfzeugnisnummer bzw. Zulassungsnummer zu enthalten. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Die vollständigen Bestandsunterlagen sind spätestens mit der Schlussrechnung einzureichen. Ansonsten kann keine Auszahlung der Schlussrechnungssumme erfolgen.

Revisionspläne müssen eine vollständige Wiedergabe der gesamten Anlage in leicht erkennbarer Form enthalten. Sie sind als technische Unterlagen für den Betreiber der Anlagen bestimmt. Sie sind als Bestandspläne zu kennzeichnen und nach Rücksprache mit dem Auftraggeber nach einem einheitlichen System zu beziffern und zu beschriften. In der Bedienungsanweisung ist darauf Bezug zu nehmen.

- Schematische Darstellung

- a) des Leitungsverlaufes mit sämtlichen Geräten, Apparaten und Organen sowie den wesentlichsten Leitungs- und Dimensionsangaben (Strangschema)
- b) der Regelung mit sämtlichen Regel- und Steuerorganen sowie Meßüberwachungs- und Signaleinrichtungen

Bauliche Darstellung in letztgültigen Grundrissen, Zeichnungen M 1 : 50 müssen in die letztgültigen Werkpläne des Architekten eingetragen werden. Diese Darstellung ist zu ergänzen durch eine Beschriftung, die mit der Beschilderung an den Anlagenteilen übereinstimmt. Bei verborgenen eingebauten Teilen ist ein besonderer Hinweis über genaue Lage und Zugänglichkeiten erforderlich. Schnitte M 1 : 50 sind, soweit erforderlich, hinzuzufügen.

0.3.10 Befestigungs- und Verbindungsmittel

Sind in den einzelnen Positionen Befestigungen u. Befestigungsmittel, etc. beschrieben sind diese nach Herstellerangaben auszuführen und dies ist im EP inkl., d.h. es erfolgt keine separate Vergütung nach Positionen der Befestigungsmittel. Alle Verbindungsmittel, Bohrungen, Schrauben, Dübel, Kleber, etc., sind, wenn in den einzelnen Positionen nicht anders beschrieben, im Einheitspreis enthalten.

Alle erforderlichen Hebezeuge, Transportmittel und Hilfsunterstützungen zur Montage der Bauteile sowie die erforderlichen genauen Aufmaße und die Anfertigung genauer Schablonen sind in die EP einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Werkstattzeichnungen sind durch den Bieter zu erstellen und dem Architekten zur Prüfung der Gestaltung vorzulegen. Besondere konstruktive Wünsche des AN sind dem Architekten umgehend zur Begutachtung und Freigabe mitzuteilen.

Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme

Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der AN Dritten nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergeben. Dies gilt auch nach Abschluss der Bauarbeiten für die Erteilung von Referenzen oder der geplanten Veröffentlichung in Firmenbroschüren, Internetauftritten, etc.

OZahl	Position	Menge Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
-------	----------	---------------	----------	----------

HINWEIS

3. Obergeschoss:

Höhenkote:	ca. + 9,79
Höhe über Gelände:	ca. 10,19 m
Höhe OK Attika über Gelände:	ca. 11,40 m
Höhe OK Flachdach über Gel.:	ca. 10,55 m
Einbauhöhe:	auf OK Flachdach 3. OG

HINWEIS:

Bei der Preiskalkulation ist folgender Umstand zu berücksichtigen:

Es handelt sich bei den Arbeiten um Vorbereitungs- und Nacharbeiten zur bauseitigen Montage einer Stahlkonstruktion mit Gitterrostbelag zur Aufstellung eines Lüftungsgerätes. Die Arbeiten finden auf dem Flachdach des 3. Obergeschosses statt.

Das Flachdach, welches vor ca. 7 Jahren komplett erneuert wurde, weist folgenden Aufbau auf:

- Kiesschüttung, ca. 5 bis 7 cm
- Polyolefin-Abdichtungsbahn (FPO), d = 2,5 bis 2,8 mm
- Wärmedämmung, Mineralwolle, d = 120 - 280 mm
- bituminöse Dampfsperre
- Stahlbetondecke

Aufgrund der Sensibilität des Dachaufbaus ist ein vorsichtiges, bedachtes und sorgsames Arbeiten erforderlich. Dies betrifft vor allem Bohr-, Schneide-, Trenn- und Schweißarbeiten. Dementsprechende Schutzmaßnahmen sind zu berücksichtigen !

Ein äußeres Arbeits- und Schutzgerüst ist nicht vorhanden, dies ist in Form einer vorgebauten Gerüststreppe vom Auftragnehmer aufzubauen, vorzuhalten und wieder zu beseitigen. Es erfolgt bauseits die Bereitstellung von:

- Baustrom (EG, außen, Ecke Nordost)
- Bauwasser
- Sanitäranlagen

Ein Zugang ist möglich über das beschriebene, äußere (Fortsetzung auf der nächsten Seite)

Übertrag:

OZahl	Position	Menge	Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
				<u>Übertrag:</u>	,.....
	(Fortsetzung von der vorherigen Seite)				
	Treppengerüst sowie über ein Fenster im 3. OG des Treppenhauses Nord.				
	Die Erschwernis, welches sich aus den geschilderten Umständen ergibt, ist bei der Preisbildung zu berücksichtigen. Eine Ortsbesichtigung wird empfohlen und ist kurzfristig möglich.				
101	Baustelleneinrichtung Baustelleneinrichtung herstellen, während der gesamten Bauzeit vorhalten und nach Beendigung der Arbeiten wieder entfernen. Dazu gehört auch das Vorhalten der erforderlichen Transportgeräte, die Sicherung der Baustelle und die Vorhaltung eines Material- und Aufenthaltscontainers.				
		1,00	psch	nur G.-Betrag	,.....
102	Lastverteilung Liefen, aufbauen, vorhalten und wiederbeseitigen einer Lastverteilung unter der Gerüst- und Gerüsttreppenfläche im Bereich der Gitterrostfläche vor der Außenwand des Gebäudes (Lichtschächte). Die Gitterrostfläche ist 1,25 m tief, in Abständen von ca. 4,50 m sind Betonwangen vorhanden, über welche abgelastet werden kann. Die Art und Weise der Ablastung bleibt dem Auftragnehmer überlassen, wobei sicherzustellen ist, dass die Gitterroste nicht beschädigt werden.				
		1,00	St.	,.....	,.....
103	Arbeits- und Schutzgerüst Gerüst nach DIN EN 12811-1 und DIN 4420-1 zum Zwecke des Anbaus einer systemkompatiblen, vorgebauten bzw. ange (Fortsetzung auf der nächsten Seite)				
				<u>Übertrag:</u>	,.....

OZahl	Position	Menge Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
	(Fortsetzung von der vorherigen Seite)		<u>Übertrag:</u>	,.....
	bauten Gerüsttreppe als Aufstieg zum Flachdach als längenorientiertes Standgerüst mit systemintegriertem Absturzeländer gem. TRBS 2121. Ausführung in einer Feldbreite von 2,50 m. Die Zwischenlagen werden nicht genutzt. Der Bereich zwischen Gerüst und Gerüsttreppe ist auf jeder Lage abzuschränken.			
	Lastklasse: 3 (2,0 kN/m²)			
	Breitenklasse: W 06			
	Grundeinsatzzeit: 6 Wochen			
	Wandabstand: ≤ 0,30 m			
	Standhöhe: OK oberster Belag = ca. OK Attika			
	Verankern nach Wahl des Auftragnehmers, Einrüstung zum Zweck von:			
	- Dachabdichtungsarbeiten			
	- Stahlbauarbeiten			
	- Lüftungsinstallationsarbeiten			
	Standfläche waagerecht auf Gelände über Lastverteiler belastbar. Oberste Lage mit Geländerstützen, Bordbrettern und Geländern, Höhe 1,00 m.			
		32,00 m²	,.....	,.....
104	Gebrauchsüberlassung Arbeits- und Schutzgerüst Fassadengerüst als längenorientiertes Standgerüst, mit systemintegriertem Absturzeländer gem. TRBS 2121.			
	Lastklasse: 3 (2,0 kN/m²)			
	Breitenklasse: W 06			
	Wandabstand: ≤ 0,30 m			
	Standhöhe: OK oberster Belag = OK Attika			
	Verlängerung der Gebrauchsüberlassung über die 6-wöchige Grundeinsatzzeit hinaus.			
	(Fortsetzung auf der nächsten Seite)		<u>Übertrag:</u>	,.....

OZahl	Position	Menge Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
			<u>Übertrag:</u>	
	(Fortsetzung von der vorherigen Seite)	64,00 m2Wo		
105	Treppenturm Gerüsttreppenturmnach DIN EN 12811-1 "Arbeitsgerüste", als Aufstieg zum Erreichen hochgelegener Arbeitsplätze, bis zur Höhe der obersten Gerüstlage, zugelassen für eine Belastung von 2 kN/m², an vorstehendem Gerüst montiert und verankert, einschließlich Außen- und Innengeländer mit entsprechenden Halterungen, montieren und demontieren, sowie An- und Abtransport, Vorhaltung für die Dauer von 6 Wochen, Höhe ca. 11,40 m, ab OK Attika 3. Obergeschoss bis OK Terrain.			
		1,00 St.		
106	Gebrauchsüberlassung Treppenturm Gerüsttreppenturmnach DIN EN 12811-1 "Arbeitsgerüste", als Aufstieg zum Erreichen hochgelegener Arbeitsplätze, bis zur Höhe der obersten Gerüstlage, zugelassen für eine Belastung von 2 kN/m², freistehend, am Gebäude verankert, einschließlich Außen- und Innengeländer mit entsprechenden Halterungen. Verlängerung der Gebrauchsüberlassung über die 6-wöchige Standzeit hinaus.			
		2,00 StWo		
107	Temporäre Absturzsicherung (Dachrand) Temporäre Absturzsicherung in Form eines Brüstungsgeländers, bestehend aus Brüstungsklammern (Multifunktionszwinke mit justierbarer Spindel), Gerüststielen und Seitengeländern (Obergurt/ Handlauf und Knielleiste) aus Stahl, Geländerhöhe 1,00 m, Feldlänge ca. 2,57 m liefern, montieren, für die Dauer von 6 Wochen vorhalten und im anschließenden wiederabbauen.			
	(Fortsetzung auf der nächsten Seite)		<u>Übertrag:</u>	

OZahl	Position	Menge Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
	(Fortsetzung von der vorherigen Seite)		<u>Übertrag:</u>	,.....
	Breite Attikaabdeckung: ca. 55 cm			
	Dicke Attika: ca. 50 cm			
	Höhe Attika: ca. 70 cm bis OK Flachdach			
	Beim Auf- und Abbau muss sich das Arbeitspersonal über eine PSA an den bauseits vorhandenen Anschlagpunkten in der Flachdachfläche gegen Absturz sichern.			
		52,00 m	,.....	,.....
108	Gebrauchsüberlassung Absturzsicherung (Dachrand) Verlängerung der Gebrauchsüberlassung der vorbeschriebenen, temporären Absturzsicherung der Pos. 107 über die 6-wöchige Standzeit hinaus.			
		104,00 mWo	,.....	,.....
109	Temporäre Absturzsicherung (Dachfläche) Seitenschutzgeländer nach DIN EN 13374:2019, Typ A, komplett aus Aluminium und Edelstahl, inkl. Befestigungsmaterial. Befestigung durch Betongewichte ohne Beschädigung der Dachhaut. Verwendung in Fläche auf Flachdach. Montage durch Stecksystem. Ausführung zur temporären Zugangsicherung zur ungesicherten Flachdachfläche			
	Seitenschutzgeländer liefern, montieren, für die Dauer von 6 Wochen vorhalten und im anschließenden wiederabbauen.			
	Beim Auf- und Abbau muss sich das Arbeitspersonal über eine PSA an den bauseits vorhandenen Anschlagpunkten in der Flachdachfläche gegen Absturz sichern.			
		3,00 m	,.....	,.....
			<u>Übertrag:</u>	,.....

OZahl	Position	Menge Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
			<u>Übertrag:</u>	
110	Gebrauchsüberlassung Absturzsicherung (Dachfläche) Verlängerung der Gebrauchsüberlassung der vorbeschriebenen, temporären Absturzsicherung der Pos. 109 über die 6-wöchige Standzeit hinaus.	6,00 mWo		
111	Kies aufnehmen und vertragen Vorhandene Kiesschüttung in Form eines gewaschenen Flusskieses, Körnung 16/32, Dicke ca. 5 - 7 cm, vorsichtig aufnehmen bis ca. 25 m auf Flachdach transportieren und für späteren Wiederauftrag flächig (Gewicht !) lagern. Das Trennvlies und die Dachhaut dürfen unter keinen Umständen beschädigt werden ! Arbeitsgerät und -weise sind darauf abzustimmen !	90,00 m2		
112	Schutzbelag Liefern, verlegen, vorhalten und wiederbeseitigen eines Schutzbelages auf Flachdach 3. OG mit vorbeschriebenem Aufbau, Verlegung auf vorhandenem Schutz- und Trennvlies. Ausführung der Abdeckung mit Bautenschutzmatte und Holzwerkstoffplatten zum Schutz der Abdichtung und der Dämmung.	90,00 m2		
113	Öffnung Dachaufbau Vorhandenen, vorbeschriebenen Dachaufbau, bestehend aus: - Polyolefin-Abdichtungsbahn (FPO), d = 2,5 bis 2,8 mm - Wärmedämmung, Mineralwolle, d = 120 - 280 mm an den Stellen der Öffnung Dicke ca. 130 bis 180 mm in einer Größe von ca. 75 x 75 cm nach Plan und Angabe öffnen. Abdichtungsbahn einschneiden und zurückklappen, Dämmung (Fortsetzung auf der nächsten Seite)		<u>Übertrag:</u>	

OZahl	Position	Menge Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
	(Fortsetzung von der vorherigen Seite)		<u>Übertrag:</u>	,.....
	bis OK Dampfsperre ausbauen und zwischenlagern. Dämmung vor Nässe einwirkung schützen.			
	Aus Gründen der Regensicherheit kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Öffnungen zeitlich zusammenhängend ausgeführt werden können. Öffnung und Wiederverschließen müssen unmittelbar zeitlich aufeinanderfolgend geschehen. Es können an einem Tag nur so viele Öffnungen geschaffen werden, wie abends wieder geschlossen werden können. Die Abfolge hat in Abstimmung mit dem Stahlbauer zu erfolgen. Mehrfachan- und abfahrten sind daher bei der Preisbildung zu berücksichtigen.			
		8,00 St.	,.....	,.....
114	Schließen Dachöffnungen In Vorposition beschriebene Dachöffnungen, ca. 75 x 75 cm, nach Montage der Stahlrundrohrstützen wie folgt schließen: - Einbindung der Stahlrundrohrstützen 114,3 x 5,6 mm mit Fußplatten 250 x 250 x 15 mm, inkl. Bolzenanker, in die bituminöse Dampfsperrenebene mit Polymerbitumenbahn und/ oder Flüssigkunststoff. - Mineralwolledämmung als Gefälledämmung in Dicken von 130 - 180 mm aufnehmen, zuschneiden und um die Rundrohrstützen wieder einbauen. Spalte hohlraumfrei ausdämmen. - Polyolefindachbahn wieder schließen. - Rohreinfassung für FPO-Bahn, Durchmesser Stahlrohrstütze 114,3 mm, Höhe 345 mm, bestehend aus Rohrteil, Manschette, Edelstahl-Rohrschelle und Schweißstreifen, liefern und einbauen. Überschüssiges Material aufnehmen und entsorgen. Anfallende Entsorgungskosten und Deponiegebühren sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.			
	(Fortsetzung auf der nächsten Seite)		<u>Übertrag:</u>	,.....

OZahl	Position	Menge Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
			<u>Übertrag:</u>	
	(Fortsetzung von der vorherigen Seite)	8,00 St.		
115	Kies aufnehmen und wieder auftragen Vorhandene Kiesschüttung in Form eines gewaschenen Flusskieses, Körnung 16/32, vorsichtig an Zwischenlagerstelle aufnehmen, bis ca. 25 m auf Flachdach transportieren und auf Trennvlies in Dicken zwischen 5 und 7 cm gleichmäßig wieder andecken - auch unter der Gitterrostfläche !!!	90,00 m2		
116	Schuttlage Schutzlage aus PUR gebundenem Gummigranulat. Leistungs- und Funktionsanforderungen: - mechanisch hoch belastbar - Raumgewicht: ca. 700 kg/cbm - Dicke: 8 mm - Abmessung 1,25 x 8,0 m - Zugfestigkeit: 0,050 N/qmm - Reißdehnung: 50 % - Temperaturbeständig -40°C bis +115°C liefern und stumpf gestoßen lose verlegen.	4,00 m2		
117	Betonplattenbelag Betonplatten als Gehwegplatte, Format 500 x 500 mm, Höhe 50mm, mit Fase, Farbe grau, Oberfläche betonrau, liefern und nach Plan und Angabe auf vorbeschriebene Bautenschutz-matten, zweireihig als Gehbelag verlegen, inkl. der erforderlichen Schneidearbeiten.	4,00 m2		
	Summe DACHABDICHTUNGSARBEITEN			

OZahl	Position	Menge Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
-------	----------	---------------	----------	----------

HINWEIS

Stundenlohnarbeiten für unvorhergesehene Arbeiten dürfen nur auf Anordnung der Bauleitung ausgeführt werden und sind täglich schriftlich in 2-facher Ausfertigung anerkennen zu lassen.

Auf den Stundenlohnzetteln sind einzutragen:

- Name des Arbeiters
- Berufsbezeichnung
- Anzahl der geleisteten Stunden mit Raumangabe
- verarbeitetes Material
- Unterschrift
- Ort
- Datum

Stundenzettel, die keine Unterschrift des Auftraggebers oder Bauleitung tragen, werden nicht vergütet.

Aufsichtsstunden für Poliere, Hilfspolier und Vorarbeiter dürfen nur entsprechend dem § 15 Abs. 2 VOB/B oder auf besondere Weisung des Bauleiters verrechnet werden.

Sie gelten unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Stunden. Sie enthalten den tatsächlichen Lohn mit den Zuschlägen für Gemeinkosten, Sozialkassenbeiträge, Fahrtkosten, vermögenswirksame Leistungen und dgl. sowie Lohn und Gehaltsnebenkosten. Evtl. erforderliche Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sind getrennt in Rechnung zu stellen. Die anrechenbare Zeit für Stundenlohnarbeiten beginnt und endet auf der Baustelle !

Beschäftigt der Bieter bei einer der nachstehenden Lohn-/ Berufsgruppen keine Arbeitskräfte, hat er dies anzugeben und stattdessen den Einsatz möglichst gleichwertiger Arbeitskräfte anzubieten.

Übertrag:

Bauvorhaben
Leistungsverzeichnis
Titel

Landratsamt Kronach•Sanierung+Umbau Hauptgebäude-BA III
DACHABDICHTUNGSARBEITEN
REGIEARBEITEN

OZahl	Position	Menge Einheit	EP (EUR)	GP (EUR)
			<u>Übertrag:</u>	,.....
201	Facharbeiter Stundenlohnarbeiten durch Facharbeiter/in auf Anordnung des Auftraggebers ausführen.			
		10,00 h	,.....	,.....

Summe REGIEARBEITEN ,.....

1 Titel DACHABDICHTUNGSARBEITEN

2 Titel REGIEARBEITEN

Angebotssumme o. Umsatzsteuer

+ 19,00 % Umsatzsteuer

Angebotssumme mit Umsatzsteuer